
Motion Jörg Hunn, Riniken, Richard Plüss, Lupfig, Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, Windisch (Sprecher), vom 9. Juni 2009 betreffend kostenneutrale Erhöhung des Kinderabzugs im Steuergesetz bei gleichzeitiger Abschaffung des Abzugs für die Betreuung der Kinder ausserhalb des Haushalts; Ablehnung

Aarau, 12. August 2009

09.178

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Das geltende aargauische Steuergesetz (StG) sieht einen Kinderabzug (§ 42 Abs. 1 lit. a StG) und einen Kinderbetreuungskostenabzug (§ 35 Abs. 1 lit. d und § 36 Abs. 2 lit. e StG) vor. Der Kinderabzug beträgt für bis 14-jährige Kinder Fr. 6'400.–, für Kinder zwischen dem 15. und 18. Altersjahr Fr. 8'000.– und für volljährige Kinder in Ausbildung Fr. 9'500.–. Mit dem Kinderbetreuungskostenabzug können die durch eine notwendige Drittbetreuung von bis maximal 16-jährigen Kindern entstandenen Mehrkosten geltend gemacht werden. Als Mehrkosten werden 75 % der nachgewiesenen Kosten, maximal Fr. 6'000.– pro Kind, anerkannt (§ 16 der Steuergesetzverordnung).

Die Motionäre verlangen, dass der Kinderbetreuungskostenabzug abgeschafft und dafür der Kinderabzug entsprechend erhöht wird.

Wie der Regierungsrat bereits bei der Beantwortung vom 18. März 2009 der Motion Jörg Hunn, Marianna Mattenberger, Richard Plüss und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg betreffend Einführung eines Kinderbetreuungskostenabzugs im Steuergesetz dargelegt hat, entscheiden die Eltern grundsätzlich frei, ob sie ihr Kind in einer Tagesstruktur (die gratis oder gegen Entgelt sein kann) oder mittels einer Drittbetreuung betreuen lassen oder aber durch einen Elternteil zu Hause selber betreuen. Wer keine Drittbetreuung benötigt, weil beispielsweise ein Elternteil den Haushalt versorgt oder weil eine verwandte Person eine unentgeltliche Kinderbetreuung vornimmt, kann keinen Steuerabzug geltend machen. Im Umstand, dass nur einen Steuerabzug geltend machen kann, wer auch entsprechende Auslagen hat, sieht der Regierungsrat keine Ungleichbehandlung respektive keine Schlechterstellung derjenigen Eltern, die ihre Kinder im eigenen Haushalt selber betreuen. Im Gegenteil, der Abzug für die notwendige Drittbetreuung trägt gerade dem Umstand Rechnung, dass infolge der Geldaus-

gabe die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geschmälert ist. Der Abzug für die berufsbedingte Drittbetreuung von Kindern wurde insbesondere eingeführt, weil durch die (teilweise) Erwerbstätigkeit der zweitverdienenden Person zusätzliches steuerbares Einkommen generiert wird, das zu einer höheren Steuerbelastung führt. Mit dem Abzug wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Teil des steuerbaren Zusatzverdiensts durch die Kosten der Drittbetreuung konsumiert wird.

Der Regierungsrat erachtet diese Beurteilung nach wie vor als zutreffend. Das Steuerrecht ist geprägt vom Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wer wirtschaftlich leistungsfähiger ist, soll entsprechend mehr Steuern bezahlen, wer weniger leistungsfähig ist, entsprechend weniger. Zusätzlichen berufsbedingten oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anderweitig schmälern den Ausgaben muss deshalb mittels Abzügen Rechnung getragen werden. Zu solchen Ausgaben gehören die Kosten für eine externe Kinderbetreuung. Der Kinderbetreuungskostenabzug ist somit erforderlich, um im Sinne des verfassungsrechtlichen Gebots der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Gleichbehandlung der Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, und der Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen, zu erreichen. Die Argumentation der Motionäre, dass bei einer eigenen Betreuung auf ein zusätzliches Einkommen verzichtet wird, stellt kein Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dar, weil damit auch keine höhere Steuerbelastung entsteht.

Der im Kanton Aargau auf 2001 eingeführte Kinderbetreuungskostenabzug soll aus diesen Gründen nicht wieder aufgehoben werden. Im Übrigen wird im Gesetzesentwurf des Bundesrats über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern, der noch im laufenden Jahr durch das Eidgenössische Parlament beraten und beschlossen werden soll, ein Kinderbetreuungskostenabzug zwingend sowohl für die kantonalen und kommunalen Steuern als auch die Bundessteuern vorgesehen. Stimmt das Eidgenössische Parlament dem Entwurf zu, kann kein Kanton mehr auf diesen Abzug verzichten. Würde ein Kanton dies dennoch tun, fände die entsprechende Bestimmung des Steuerharmionisierungsgesetzes direkte Anwendung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 986.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU